



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1987

Nummer 31

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	14. 7. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – . . . . .	266
2170	18. 7. 1987	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1987 . . . . .	272
301 311	14. 7. 1987	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Konzentration der Mahnverfahren und über die Einführung der maschinellen Bearbeitung dieser Verfahren . . . . .	269
600	14. 7. 1987	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung . . . . .	270
77	14. 7. 1987	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Glandorf-West“ . . . . .	270

20320

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -  
Vom 14. Juli 1987**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung - BVO - vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 oder 3 BeamtVG“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG“.
  2. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, die nicht kostenlos durchgeführt werden können,“ gestrichen.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
„nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für Geschwister.“
  3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „, die nicht kostenlos durchgeführt werden können,“ gestrichen.
    - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Kostenanteile nach §§ 182 a und 194 Abs. 1 RVO sowie Kostenanteile bei stationären Behandlungen und bei Kuren sind nicht beihilfefähig.“
  4. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Sind wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen ohne Erfolg angewendet worden, so können auf Grund des Gutachtens eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) auch Aufwendungen für wissenschaftlich noch nicht anerkannte Heilbehandlungen von der obersten Dienstbehörde für beihilfefähig erklärt werden. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, zu welchen und unter welchen Voraussetzungen zu noch nicht wissenschaftlich anerkannten Heilbehandlungen Beihilfen gewährt werden können; Satz 3 gilt insoweit nicht. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. Zahntechnische Leistungen nach § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) sind bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen in Höhe von achtzig vom Hundert beihilfefähig. Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen einschließlich Laborkosten sind bis fünfhundert Deutsche Mark beihilfefähig, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme vom Zahnarzt schriftlich begründet wird; höhere Aufwendungen sind bis eintausendzweihundert Deutsche Mark beihilfefähig, sofern die Maßnahme vor Beginn der Behandlung auf Grund eines amts- oder vertrauenszahnärztlichen Gutachtens von der Festsetzungsstelle als beihilfefähig anerkannt worden ist. Bei einer erneuten Funktionsanalyse und Funktionstherapie sind die Aufwendungen im Rahmen des Satzes 7 beihilfefähig, sofern sie nach Ablauf von drei Jahren entstanden sind.“
    - b) Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
      1. Das Wort „halbstationäre“ wird durch das Wort „teilstationäre“ ersetzt.
  2. Die Klammerzusätze „(§ 5 BPFIV)“ und „(§ 6 BPFIV)“ werden jeweils gestrichen.
  3. Die Worte „, der gesondert berechneten Nebenleistungen“ werden durch die Worte „, der Sonderentgelte“ und die Worte „, sowie der zusätzlichen Sach- und Personalkosten (§ 7 BPFIV)“ durch die Worte „(§§ 5 bis 7 BPFIV)“ sowie der Entgelte nach § 21 BPFIV“ ersetzt.
  - c) Nummer 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
  - d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Behandlungen außerhalb einer Heilkur oder einer kurähnlichen Maßnahme bis zum Höchstbetrag von je fünfundzwanzig Deutsche Mark täglich für den Erkrankten und für eine notwendige Begleitperson.“
  - e) In Nummer 7 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Nummer 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
  - f) Nummer 7 Satz 3 wird gestrichen.
  - g) Nummer 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Heilbehandlung gehören auch Bäder - ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer von der Festsetzungsstelle anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur -, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen.“
  - h) Nummer 9 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Nummer 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
  - i) In Nummer 10 Satz 8 werden vor dem Wort „Beatmungsgeräte“ das Wort „Atemmonitor“, hinter dem Wort „Reflektometer“ die Worte „Reizstromgeräte zur Behandlung der Skoliose“ und hinter den Worten „Wasser- und Luftkissen“ das Wort „Wechsel-Druckgeräte“ eingefügt.
  - j) In Nummer 10 Satz 9 erster Halbsatz wird das Wort „dreihundertfünfzig“ durch das Wort „sechshundert“ ersetzt; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„bei Aufwendungen von mehr als eintausendfünfhundert Deutsche Mark ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Aufwendungen von mehr als dreitausend Deutsche Mark bei Beihilfeberechtigten des Landes auch das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich.“
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 Buchstabe a) wird der Betrag von „175 DM“ durch „200 DM“, der Betrag von „150 DM“ durch „175 DM“ und der Betrag von „125 DM“ durch „150 DM“ ersetzt.
    - b) In Satz 1 Buchstaben b) und c) wird jeweils hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ eingefügt:  
„sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“.
    - c) Satz 3 wird gestrichen.
  6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „ist,“ die Worte „sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen,“ eingefügt.
  7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „Wohnung“ eingefügt:  
„oder einer ambulanten Entbindung in einer Entbindungsanstalt“.
  8. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 a Satz 2 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1 zustehende Satz“ durch das Wort „Bemessungssatz“ ersetzt.

## 9. § 13 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Heilkuren.“

## 10. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sofern sie Erbe sind oder die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen getragen haben; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.“

## 11. § 15 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „Nr. 7 Satz 3“ durch die Worte „Nr. 1 Satz 3, Nr. 7 Satz 2“ ersetzt und die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 3,“ gestrichen.
- In Absatz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Sparkassen“ gestrichen.
- Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Artikel I Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe a), Nr. 4 Buchstabe a) Satz 5 und 6, Buchstaben c) und d), Nr. 5 und Nr. 8 gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1987 entstanden sind; soweit mit funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde, sind die notwendigen Aufwendungen hierfür bis fünfhundert Deutsche Mark einschließlich Laborkosten beihilfefähig. Artikel I Nr. 4 Buchstabe a) Satz 3 gilt für Behandlungen, die nach dem 30. September 1987 beginnen; bei vor diesem Zeitpunkt begonnenen Behandlungen sind die bisherigen Vorschriften noch auf bis zum 31. März 1988 entstehenden Aufwendungen anzuwenden. Artikel I Nr. 10 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 30. September 1987 eintreten. In Fällen, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine dauernde Anstaltsunterbringung vorliegt, kann die oberste Dienstbehörde zur Vermeidung einer Härte zulassen, daß von der Berücksichtigung der Rente nach Artikel I Nr. 5 Buchstabe b) ganz oder teilweise abgesehen wird.

Düsseldorf, den 14. Juli 1987

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Posser

## Anlage (zu § 4 Nr. 1 Satz 5)

## Psychotherapeutische Behandlungen

- Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 845 ff. des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 5 beihilfefähig.
- Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie
- Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (Nummer 860 bis 864 des Ge-

bührenverzeichnisses der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese, ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung, bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens 5 probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

## 2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten,
- seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumata),
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

## 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall bei

- tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 50 Doppelstunden,
- analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden,
- tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden sowie einer notwendigen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugsperson den erforderlichen Umfang nicht überschreitet.

Aufwendungen für eine längere Behandlung sind nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis zu weiteren 30 Stunden,
  - bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden,
  - in besonderen Ausnahmefällen bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden
- beihilfefähig.

2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummer 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummer 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener psychotherapeutischer Zusatzausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Psychagogen mit abgeschlossener Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe oder ein Psychagoge ohne diese Zusatzausbildung hinzugezogen werden, wenn er bereits vor dem 1. Oktober 1985 nachweislich mindestens sechs Jahre von einem Arzt zur Durchführung tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie hinzugezogen wurde. Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen Diplompsychologen oder Psychagogen (Satz 4 und 5) durchführen lassen.

2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Psychagogen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, so können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 115,50 DM

Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 57,80 DM

Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 18,80 DM

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 110,40 DM

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 55,20 DM

Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 110,40 DM

### 3 Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Arztes vorgelegt wird, daß bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je 20- bis 30minütiger Dauer nicht mehr als 20 oder bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sit-

zungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für das Erstellen der Verhaltensanalyse und höchstens 5 probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen).

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 80 Sitzungen,
- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 100 Sitzungen

von 20- bis 30minütiger Dauer nicht überschreitet. Wird die Sitzungsdauer auf mindestens 50 Minuten verlängert, zählt eine verlängerte Sitzung für zwei Sitzungen.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 80 Sitzungen beihilfefähig.

3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener verhaltenstherapeutischer Ausbildung an einem anerkannten verhaltenstherapeutischen Weiterbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe zur Behandlung hinzugezogen werden, der mindestens drei Jahre als Verhaltenstherapeut ganz oder vorwiegend in der Krankenbehandlung in praxisbezogener Zusammenarbeit mit Ärzten tätig war, sofern eine solche Zusammenarbeit von einem Arzt (Satz 1) bescheinigt wird. Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen Diplompsychologen durchführen lassen.

3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber den Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei

- a) Einzelbehandlung
  - von mindestens 20 Minuten = 36,80 DM
  - von mindestens 50 Minuten = 73,60 DM
- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 36,80 DM

- c) Testverfahren und Testuntersuchungen
- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 115,50 DM
  - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 57,80 DM
  - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 18,60 DM.
- 4 Sonstige psychotherapeutische Behandlungen
- 4.1 Aufwendungen für andere als in den Nummern 2 und 3 aufgeführte psychotherapeutische Behandlungen sind für höchstens 20 Sitzungen dann beihilfefähig, wenn die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und das zu bezeichnende Therapieverfahren nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen hierzu geeignet ist. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung entsprechend Nummer 3.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich beihilfefähig.
- 4.2 Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:
- Familientherapie, funktionelle Entspannungen nach M. Fuchs, Gesprächstherapie nach Rogers, Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Musiktherapie, Psychodrama, rational-emotive Therapie, Transaktionsanalyse.
- Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind ebenfalls nicht beihilfefähig.
- 4.3 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ durchgeführt werden. Wird von diesem ein entsprechend Nummer 3.4 Satz 2 und 3 qualifizierter Diplompsychologe beigezogen, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, so können die Aufwendungen bis zu folgender Höhe je Sitzung als beihilfefähig anerkannt werden:
- übende Verfahren, Hypnose als Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten bis zu 24,- DM
  - übende Verfahren in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer bis zu 7,20 DM
  - psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten bis zu 38,80 DM.
- 4.4 Erfolgt die Behandlung durch einen nicht in Nummer 4.3 bezeichneten Arzt oder einen Heilpraktiker, so sind

die Aufwendungen für bis zu 20 Sitzungen beihilfefähig. Bei Behandlung durch einen Heilpraktiker gelten die Sätze in Nummer 4.3 Satz 2 entsprechend.

- 5 Gleichzeitige Behandlungen nach den Nummern 2 oder 3 schließen sich aus. Dies gilt auch für Behandlungen nach Nummer 4, die während des Zeitraums einer Behandlung nach Nummer 2 oder 3 durchgeführt werden.

- GV. NW. 1987 S. 266.

301  
311

**Verordnung  
über die Ermächtigung des Justizministers zum  
Erlaß von Rechtsverordnungen zur Konzentration  
der Mahnverfahren und über die Einführung der  
maschinellen Bearbeitung dieser Verfahren**

Vom 14. Juli 1987

Aufgrund der §§ 689 Abs. 3 Satz 2 und 703c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen, wird auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem bei einem Amtsgericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird, wird auf den Justizminister übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1987

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1987 S. 269.

**Verordnung  
über die Ermächtigung des Finanzministers zum  
Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der  
Finanzverwaltung**

Vom 14. Juli 1987

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 3 Satz 2, des § 8 Abs. 3 Satz 3, des § 17 Abs. 2 Satz 4 und des § 17 Abs. 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
  2. des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110),
  3. des § 19 Abs. 5 Satz 2 und des § 134 Abs. 3 Satz 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475),
  4. des § 387 Abs. 2 Satz 4 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
  5. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
  6. des § 5b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
  7. des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630),
  8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595),
  9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1984 (GV. NW. S. 663),
  10. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415),
  11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
  12. des § 5a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 231),
  13. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
  14. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
  15. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 5. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 4 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 14. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 4 der Abgabenordnung und zu 15. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,  
wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund

1. des § 2 Abs. 3 Satz 1, des § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 17 Abs. 2 Satz 3 und des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes,
  2. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
  3. des § 19 Abs. 5 Satz 1 und des § 134 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
  4. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und zwar auch in Verbindung mit den unter Nummern 5 bis 15 der Eingangsformel aufgeführten Vorschriften,
- werden auf den Finanzminister übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1986 (GV. NW. S. 639), – SGV. NW. 600 –,
2. die Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35).

Düsseldorf, den 14. Juli 1987

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

(L. S.)

– GV. NW. 1987 S. 270.

77

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung  
der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines  
Wasserschutzgebietes „Glandorf-West“**

Vom 14. Juli 1987

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 20. Mai/23. Juni 1987 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Glandorf-West“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. Juli 1987

Die Landesregierung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

**Verwaltungsabkommen  
über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die  
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Glandorf-West“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für  
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
in Düsseldorf,

und

dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Umweltminister  
in Hannover,

wird gemäß § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), und gemäß § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986 (Nieders. GVBl. S. 103), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Glandorf-West“ des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd, Bad Laer, im Bereich der Gemeinde Glandorf, Landkreis Osnabrück, und der Gemeinde Lienen, Kreis Steinfurt, ist die Bezirksregierung Weser-Ems. Diese handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Münster, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1987

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
Klaus Matthiesen

Hannover, den 23. Juni 1987

Für das Land Niedersachsen  
Der Niedersächsische Umweltminister  
Werner Remmers

- GV. NW. 1987 S. 270.

2170

### Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1987

Vom 18. Juli 1987

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

#### § 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	405 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	182 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	263 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	304 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	365 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	324 DM

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1986 vom 1. Juli 1986 (GV. NW. S. 520) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1987

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1987 S. 272.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359